

HINWEISE ZUR ANFERTIGUNG DER MASTERARBEIT UND ZUM KOLLOQUIUM

Stand: 02. Mai 2013

VORBEREITUNG UND VORAUSSETZUNG FÜR DIE ERSTELLUNG DER MASTERARBEIT

- Das Thema für die Masterarbeit ist durch die Studierenden eigenständig und/oder in Absprache mit dem Erst- oder auch Zweitbetreuer zu finden und abzustimmen.

ANMELDUNG DER MASTERARBEIT

- Die Masterarbeit ist im Prüfungsamt Dessau anzumelden. Die Voraussetzungen zur Anmeldung müssen - laut der Prüfungs- und Studienordnungen 2008 und 2012 – mindestens die Module des 1. und 2. Fachsemesters abgeschlossen sein.
- Das Anmeldeformular ist vollständig ausgefüllt (Unterschriften des Erst- und Zweitgutachters sowie eigene Unterschrift) im Prüfungsamt einzureichen. Externe Zweitgutachter müssen zusätzlich die Unternehmensanschrift hinzufügen.
- Das Prüfungsamt vergibt eine Kopie der Anmeldung mit dem vom Prüfungsamt festgesetztem Abgabetermin der Masterarbeit.

BETREUENDE DER MASTERARBEIT

- Zum Betreuen der Masterarbeit wird als Erstprüfer/in ein/e lehrende/r Professor/in oder Lehrbeauftragte/r der Hochschule Anhalt bestellt. Die/der Lehrbeauftragte muss für die Zeit der Masterarbeit an der Hochschule Anhalt im Rahmen eines Lehrauftrages tätig sein.
- Zu Zweitprüfern können lehrende/r Professoren/-innen, Lehrbeauftragte der Hochschule Anhalt, lehrende Professoren/-innen anderer Hochschulen und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, die über einen dem Masterabschluss entsprechende akademische Qualifikation verfügen, bestellt werden.
- Wird ein Zweitprüfer außerhalb der Hochschule Anhalt vorgeschlagen, ist ein formloser Antrag an den Prüfungsausschuss unter Vorlage eines Nachweises einer fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation zu stellen. Dieser ist zusammen mit dem „Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit“ im Prüfungsamt einzureichen.
- Der Zweitgutachter ist im Zuge der Bewertung der Masterarbeit zur Erstellung eines Gutachtens sowie zur Teilnahme am Kolloquium verpflichtet. Eine Vergütung für die Erstellung des Gutachtens sowie eine Stunden- bzw. Fahraufwandsentschädigung durch die Hochschule Anhalt erfolgt nicht.

BEARBEITUNGSZEIT

- Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen.

RÜCKGABE DES THEMAS

- Eine Rückgabe des Themas (ohne Anrechnung) ist innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angaben von Gründen möglich. Das Thema der darauf folgenden Masterarbeit muss ein anderes sein.
- Eine spätere Rückgabe, das Nichtabgeben oder eine verspäte Abgabe führt zur Bewertung „nicht bestanden“ (5).

VERLÄNGERUNG DER BEARBEITUNGSZEIT

- In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von maximal acht Wochen verlängern.

ABGABE

- Die Masterarbeit ist vierfach in gebundener Form sowie einmal in digitaler Form im Prüfungsamt abzugeben.
- Jedes Exemplar der Masterarbeit muss eine eigenhändig unterzeichnete eidesstattliche Erklärung enthalten.
- Zusätzlich ist eine deutschsprachige bibliographische Zusammenfassung abzugeben.
- Die fristgemäße Abgabe der Masterarbeit wird durch das Prüfungsamt bestätigt.

SPERRVERMERK

- Falls die Masterarbeit auf Grund sensibler Daten nicht an Dritte zur Einsicht freigegeben werden soll, muss ein Sperrvermerk spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden, anderenfalls wird ein Exemplar in den Präsenzbestand der Bibliothek eingestellt.

BEWERTUNG

- Die Zeit für die Korrektur der Masterarbeit beträgt in der Regel vier Wochen.
- Es gelten für die Bewertung die Aussagen der Prüfungsordnung.

ANMELDUNG ZUM KOLLOQUIUM ÜBER DIE MASTERARBEIT

- Mit Abgabe der Masterarbeit ist ein „Antrag auf Zulassung zum Kolloquium“ im Prüfungsamt zu stellen.

ZULASSUNG ZUM KOLLOQUIUM UND DURCHFÜHRUNG DES KOLLOQUIUMS

- Nach Eingang der Kolloquiums anmeldung wird geprüft, ob sämtliche nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden, woraufhin die Zulassung zum Kolloquium erstellt wird.
- Eine Kopie dieses Bescheides erhält der Erstgutachter der Masterarbeit. Die Terminierung des Kolloquiums kann erst nach Vorliegen des Zulassungsbescheides erfolgen.
- Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis der bestandenen Modulprüfungen (nach PSO § 25 Punkte 3 und 4).
- Das Protokoll ist nach Abschluss der Masterprüfung umgehend im Prüfungsamt einzureichen.

ZEUGNIS UND URKUNDE ÜBER DIE MASTER-PRÜFUNG

- Nach bestandener Prüfung erstellt das Prüfungsamt folgende Unterlagen:
 1. Master-Urkunde
 2. Zeugnis über die Master-Prüfung
 3. Diploma-Supplement und weitere Verwaltungsdokumente
- Diese sind im Prüfungsamt im Anschluss eines angemessenen Bearbeitungszeitraumes abzuholen.
- Die Ausgabe sämtlicher Unterlagen erfolgt erst, sofern alle Unterlagen, wie Entlastungsschein, Erfassungsbeleg nach der BaföG-Teilerlass V etc. vollständig im Prüfungsamt eingereicht sind.

BEACHTEN SIE BITTE DARÜBER HINAUS DIE EINSCHLÄGIGEN BESTIMMUNGEN DER GELTENDEN STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG SOWIE DIE EIGENEN VORGABEN DER ERST- UND ZWEITGUTACHTER!

ANLAGE 1: TITELBLATTVORLAGE

ANLAGE 2: PLAKATVORLAGE